

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg**

Aufgrund §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Sassenburg, für die Benutzung der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie für sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen grundsätzlich die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“ decken, aber nicht überschreiten.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet sind der Nutzungsberechtigte (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen wahrgenommen werden oder die Benutzer der Friedhöfe und seiner Einrichtungen.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes, seiner Einrichtung oder der sonstigen Leistungen.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit ergibt sich aus dem Gebührenbescheid.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### **§ 4**

#### **Gebührenbefreiung, Stundung und Erlass**

- (1) Gebühren können im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

**§ 5**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, die in der Anlage zu dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Gebühr nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand fest.

**§ 6**  
**Rechtsbehelf**

- (1) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen einen Gebührenbescheid gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten nicht aufgehoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Sassenburg, den 18.03.2021



Volker Arms  
Bürgermeister



## Anlage zur Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sassenburg

### I. Erwerb von Grabstätten

<b>1. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)</b>		
1.1	Einzelgrabstätte	1.256,00 Euro
1.2	Doppelgräber	1.324,00 Euro
1.3	jede weitere Grabstätte	1.256,00 Euro
<b>2. Urnenreihengrabstätten</b>		
2.1	Urneneinzelgrab	950,00 Euro
2.2	Urnedoppelgrab	1.005,00 Euro
<b>3. Rasen-/Anonyme Grabstätten</b>		
3.1	Rasen/anonyme Urnenreihengrabstätte	1.041,00 Euro
3.2	Rasen/anonyme Erdreihengrabstätte	1.335,00 Euro
<b>4. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)</b>		
4.1	Einzelgrabstätte	692,00 Euro
<b>5. Kolumbarium</b>		
5.1	Urnenkammer	1.686,00 Euro

### II. Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr

<b>6. Erdwahlgrabstätten (Erwachsene und Kinder über 5 Jahre)</b>		
6.1	Einzelgrabstätte	50,00 Euro
6.2	Doppelgräber	53,00 Euro
6.3	jede weitere Grabstätte	50,00 Euro
<b>7. Urnenreihengrabstätten</b>		
7.1	Urneneinzelgrab	48,00 Euro
7.2	Urnedoppelgrab	50,00 Euro
<b>8. Kindergrabstätten (Kinder bis 5 Jahre)</b>		
8.1	Einzelgrabstätte	46,00 Euro
<b>9. Kolumbarium</b>		
9.1	Urnenkammer	84,00 Euro

### III. Sonstige Grabgebühren

10. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten pro Jahr		
10.1	Einzelgrabstätte	8,50 Euro
10.2	Doppelgrabstätte	14,00 Euro
10.3	jede weitere Erdwahlgrabstätte	8,50 Euro
10.4	Urneneinzelgrabstätte	5,50 Euro
10.5	Urnendoppelgrabstätte	11,50 Euro
10.6	Kindergrabstätten	7,00 Euro

### IV. Benutzungsgebühr

11.	Benutzung der Friedhofskapelle	300,00
-----	--------------------------------	--------

### V. Verwaltungsgebühren

12.	Erteilung einer Grabmalgenehmigung	90,00
13.	Erteilung einer Genehmigung für eine Umbettung	135,00